

**Rundbrief 1/2005 der Fachgruppe Rechtspsychologie in der
Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V.**

Juli 2005

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie Sie sicher schon wissen, ist die Fachgruppe zu ihrer Arbeitstagung dieses Jahr von Frau Kollegin Oswald für den 22.-24. September 2005 nach Bern eingeladen worden. Mit diesem Rundbrief möchten wir Sie zu dieser 11. Arbeitstagung und zur Fachgruppenversammlung Freitag, den 23. September 2005, um 17:15 Uhr in Bern einladen (nähere Informationen finden Sie unter: www.psy.unibe.ch/rechtspsytagung).

Die Fachgruppe ist vom Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Psychologie aufgefordert worden, die eigene FG-Ordnung an die Satzung der DGPs anzupassen. Die dazu notwendigen Änderungen betreffen im wesentlichen die Vorschriften bezüglich der Wahl der Sprechergruppe sowie einige Verweise auf die Satzung der DGPs. Dieser Rundbrief enthält eine übersichtliche Synopse, der Sie die Änderungsvorschläge entnehmen können.

In Vorbereitung auf die Einführung konsekutiver Studiengänge hat die DGPs eine Bsc/Msc-Kommission eingerichtet und beauftragt, eine Strukturempfehlung für einen Studiengang im Fach Psychologie zu erarbeiten. Im März d.J. wurden die FGn in der DGPs aufgefordert, diesen Entwurf zu prüfen und eine Stellungnahme abzugeben. Die sich aus einer intensiven Diskussion dieses Entwurf innerhalb der Sprechergruppe ergebende Stellungnahme finden Sie ebenfalls in diesem Rundbrief.

Wie aus unterschiedlichen Quellen zu vernehmen war, nimmt die Bundespsychotherapeutenkammer eine Landesverordnung in NRW zum Anlass, Qualifikationskriterien für Sachverständige bei forensisch-psychologischen Fragestellungen zu erarbeiten. Die Sprechergruppe hat diese Aktivitäten bisher mit großer Aufmerksamkeit verfolgt und über den Vorstand der DGPs die Föderation DGPs/BDP gebeten, hier ebenfalls aktiv zu werden und die Interessen der akkreditierten Fachpsychologinnen und -psychologen zu vertreten.

Wir würden uns freuen, diese und andere Punkte auf unserer nächsten Fachgruppentagung diskutieren und die Gelegenheit zum wissenschaftlichen Austausch nutzen zu können. In der Hoffnung, Sie im September in Bern auf unserer Fachgruppentagung begrüßen zu können, verbleiben wir mit freundlichen Grüßen,

Ihre Sprechergruppe

Thomas Bliesener, Renate Volbert, Margit E. Oswald

Einladung zur Fachgruppenversammlung

Anlässlich der 11. Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie in der DGPs findet am **23. September 2005 um 17:15 Uhr** im Gebäude Unitobler der Universität Bern (der genauer Raum wird noch bekannt gegeben) die diesjährige Fachgruppenversammlung statt, zu der wir Sie herzlich einladen.

Vorläufige Tagesordnung

1. Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der Fachgruppenversammlung vom 27. September 2004 in Berlin (Das Protokoll wurde mit dem Rundbrief 2/2004 verschickt. Der Rundbrief kann auch auf der Webpage der Fachgruppe eingesehen werden [<http://www.dgps.de/fachgruppen/rechts/>])
3. Bericht der Fachgruppenleitung
4. Wahl der Sprechergruppe
5. Satzungsänderung
6. Bericht der Fachgruppenmitglieder
7. Verschiedenes

Ordnung der Fachgruppe Rechtspsychologie

alte Fassung

Änderungsvorschlag neue Fassung

<p>§ 1 Name Die Fachgruppe führt die Bezeichnung "Fachgruppe Rechtspsychologie in der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V."</p>	
<p>§ 2 Aufgaben Die Fachgruppe verfolgt ihre Ziele im Rahmen der Satzung der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs). Diese sind die in den §§ 2 und 15 (1) der Satzung der DGPs genannten Ziele und Aufgaben, insbesondere Dokumentation und Information über rechtspsychologische Aktivitäten, Ausrichtung von Fachtagungen, Förderung rechtspsychologischer Forschung, ihre Berücksichtigung in Ausbildungsplänen und ihre Anwendung in Praxisfeldern, Förderung der interdisziplinären und internationalen Zusammenarbeit sowie Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere die Planung des Postgraduiertenstudiums im Bereich der Rechtspsychologie.</p>	

<p>§ 3 Fachgruppenmitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitglieder der Fachgruppe sind Mitglieder oder assoziierte Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. Mitglieder und assoziierte Mitglieder erlangen die Zugehörigkeit zur Fachgruppe durch eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der DGPs (Schatzmeisterin bzw. Schatzmeister) sowie durch die Zahlung des Beitragszuschlags für die Zugehörigkeit zu einer Fachgruppe.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe wird beendet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der DGPs, durch Nichtentrichtung des Beitragszuschlags für die Zugehörigkeit zur Fachgruppe während der letzten drei Jahre oder gemäß § 6 der Satzung der DGPs.</p>	
<p>§ 4 Ehrengerichtliches Verfahren</p> <p>Ehrengerichtliche Verfahren regelt § 18 der Satzung der DGPs.</p>	
<p>§ 5 Mitgliedsbeitrag</p> <p>(1) Der Mitgliedsbeitrag zur Fachgruppe besteht in einem Beitragszuschlag, der zu Beginn des Kalenderjahres fällig ist und binnen 6 Monaten an die Schatzmeisterin bzw. den Schatzmeister der DGPs abgeführt werden muss.</p> <p>(2) Der Vorstand der DGPs kann einzelne Mitglieder der Fachgruppe aus triftigen Gründen zeitlich begrenzt oder unbegrenzt von der Zahlung des Beitragszuschlages für die Zugehörigkeit zur Fachgruppe ganz oder teilweise befreien.</p> <p>(3) Das übrige regelt § 17 der Satzung der DGPs.</p>	

§ 6 Fachgruppenleitung

- (1) Die Aktivitäten der Fachgruppe werden durch die Fachgruppenleitung koordiniert, die sich aus der Sprecherin bzw. dem Sprecher, der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer und der Kassenwartin bzw. dem Kassenswart zusammensetzt. Von den drei Mitgliedern der Fachgruppenleitung kann auch eines assoziiertes Mitglied sein, und zwar entweder Beisitzerin bzw. Beisitzer oder Kassenwartin bzw. Kassenswart.
- (2) Die Amtszeit der Fachgruppenleitung endet mit der Wahl einer neuen Fachgruppenleitung. Dazu hat die Fachgruppenleitung etwa zwei Jahre nach Beginn ihrer Amtszeit, spätestens jedoch innerhalb von 30 Monaten nach Amtsantritt eine Fachgruppenversammlung einzuberufen, deren Tagesordnung die Wahl einer neuen Fachgruppenleitung vorsieht.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Fachgruppenleitung während der Amtszeit aus, so haben die beiden verbleibenden Mitglieder der Fachgruppenleitung das Recht, für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu kooptieren. Die Rechte der Sprecherin bzw. des Sprechers können an kooptierte Mitglieder nicht übertragen werden.
- (4) Die Fachgruppenleitung kann zu ihren Sitzungen weitere Mitglieder der Fachgruppe beratend hinzuziehen und diese auch mit Sonderaufgaben betraut werden.

- (2) Die Amtszeit der Fachgruppenleitung endet mit der Wahl einer neuen Fachgruppenleitung. Dazu hat die Fachgruppenleitung etwa zwei Jahre nach Beginn ihrer Amtszeit, spätestens jedoch innerhalb von 30 Monaten nach Amtsantritt Wahlen durchzuführen. Näheres regeln §§ 9 und 10.

<p>§ 7 Einberufung der Fachgruppenversammlung</p> <p>(1) Die Fachgruppenversammlung wird in der Regel etwa alle zwei Jahre von der Fachgruppenleitung einberufen.</p> <p>(2) Die Einberufung der Fachgruppenversammlung erfolgt schriftlich. Die dazu ergehenden Einladungsschreiben müssen spätestens drei Wochen vor dem Termin der Fachgruppenversammlung zum Versand gebracht werden. Die Einladungsschreiben müssen eine vorläufige Tagesordnung enthalten.</p> <p>(3) Vorschläge zur Tagesordnung müssen mindestens 10 Tage vor Beginn der Fachgruppenversammlung der Fachgruppenleitung schriftlich eingereicht werden.</p>	<p>(2) Die Einberufung der Fachgruppenversammlung erfolgt schriftlich. Die dazu ergehenden Einladungsschreiben müssen spätestens drei Wochen vor dem Termin der Fachgruppenversammlung per e-mail, per Telefax oder per Post versendet werden. Diese Einladungsschreiben müssen eine vorläufige Tagesordnung enthalten.</p>
<p>§ 8 Beschlussfähigkeit der Fachgruppenversammlung, Stimmrecht, Abstimmungsmodus</p> <p>Die Regelung erfolgt gemäß § 10 der Satzung der Deutschen Gesellschaft für Psychologie.</p>	<p>§ 8 Beschlussfähigkeit der Fachgruppenversammlung, Stimmrecht, Abstimmungsmodus</p> <p>(1) Eine Fachgruppenversammlung kann dann die endgültige Tagesordnung festsetzen, zu den in der vorläufigen Tagesordnung nach § 7 Abs. (2) Satz 3 und in eventuellen Schreiben nach § 7 Abs. (3) bezeichneten Gegenständen Beschlüsse fassen, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.</p> <p>(2) Eine ordnungsgemäß einberufene Fachgruppenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abweichungen bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und Auflösung sind in §§ 15 und 16 geregelt.</p> <p>(3) Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder.</p> <p>(4) Ein Beschluss ist gefasst, wenn die Zahl der Zustimmungen größer ist als die Zahl der Ablehnungen (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen zählen nicht.</p>

§ 9 Schriftliche Abstimmung

Die Regelung erfolgt analog § 11 der Satzung der DGPs. In Abs. (2) ist anstelle der Schriftführerin bzw. des Schriftführers die Bezeichnung "Beisitzerin bzw. Beisitzer" zu setzen.

§ 9 Wahlen

- (1) Die Fachgruppenleitung und die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen werden durch Briefwahl gewählt. Die Wahlen werden in der Regel alle zwei Jahre unmittelbar vor der gemäß § 7 stattfindenden regelmäßigen Fachgruppenversammlung abgehalten.
- (2) Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der Fachgruppe. Für jedes zu besetzende Amt hat jedes wahlberechtigte Mitglied jeweils eine Stimme.
- (3) Bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten für ein Amt ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Kandidiert für ein Amt nur eine Person, ist diese gewählt, wenn die Zahl der Zustimmungen größer ist als die Zahl der Ablehnungen.
- (4) Falls jemand die Wahl nicht annimmt, rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Abweichend vom Absatz 2 kann über die Zusammensetzung der Gruppe der potentiellen Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer gemeinsam in Form einer Listenwahl abgestimmt werden.
- (6) Näheres regelt § 10.

§ 10 Wahlen

Die Fachgruppenversammlung wählt in der Regel alle 2 Jahre eine neue Fachgruppenleitung. Der Wahlmodus richtet sich nach § 12 (1-9) der Satzung der DGPs.

§ 10 Vorbereitung und Durchführung der Wahlen

- (1) Die Wahlen gemäß § 9 werden durch einen Wahlausschuss vorbereitet und durchgeführt. Er ist dabei nicht an Beschlüsse der Fachgruppenleitung gebunden und nur der Fachgruppenversammlung verantwortlich.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern der Fachgruppe. Sie dürfen nicht der Fachgruppenleitung angehören und sollen für keines der zur Wahl stehenden Ämter kandidieren. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Er oder sie übt die Funktion des Wahlleiters aus.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses sowie bis zu drei stellvertretende Fachgruppenmitglieder werden rechtzeitig durch die Fachgruppenleitung bestellt. Sie bleiben bis zum Abschluss der betreffenden Wahlen im Amt.
- (4) Der Wahlausschuss ruft rechtzeitig alle wahlberechtigten Mitglieder der Fachgruppe auf, bis zu einem bestimmten Termin schriftlich mögliche Kandidaten und Kandidatinnen für die zur Wahl stehenden Ämter vorzuschlagen. Der Wahlausschuss bemüht sich außerdem selber, geeignete Personen für eine Kandidatur zu gewinnen.
- (5) Der Wahlausschuss stellt nach Ablauf der Vorschlagsfrist für jedes Amt eine Liste von höchstens vier kandidierenden Personen zusammen. Darunter soll auch jeweils die von den Fachgruppenmitgliedern am häufigsten vorgeschlagene Person sein, falls sie zur Kandidatur bereit ist. Ergebnisse der Fachgruppenmitgliederbefragung dürfen nicht bekannt gegeben werden und dürfen auch nicht aus den Wahlvorschlägen ersichtlich sein.

- | | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none">(6) Die Wahlunterlagen werden spätestens sechs Wochen vor der einberufenen regelmäßigen Fachgruppenversammlung verschickt. Ihnen sollen Darstellungen der Kandidatinnen und Kandidaten zu ihrer Person und ihrem Programm beigelegt werden. Es wird ein Termin bestimmt, bis zu dem ausgefüllte Stimmzettel beim Wahlleiter eingegangen sein müssen, um gültig zu sein. Dieser Wahltermin darf frühestens sechs Wochen nach Absendung der Wahlunterlagen liegen. Er soll spätestens der Tag vor Beginn der regelmäßigen Fachgruppenversammlung sein.(7) Die Wahlunterlagen umfassen die Stimmzettel, mindestens einen Wahlumschlag sowie einen Wahlschein oder einen Wahlbriefumschlag, der zur Prüfung der Wahlberechtigung geeignet ist. Zusätzlich zur postalischen Rücksendung an den Wahlausschuss kann eine Abgabe am Ort der Fachgruppenversammlung ermöglicht werden.(8) Abweichend von Absatz 7 kann der Wahlausschuss im Einvernehmen mit der Fachgruppenleitung elektronische Formen der Stimmabgabe vorsehen, falls dadurch Wahlzwecke und -grundsätze nicht beeinträchtigt werden.(9) Der Wahlausschuss sorgt für eine ordnungsgemäße Ergebnisfeststellung gemäß § 12 Abs. 2. Er gibt das Ergebnis in der Regel auf der Fachgruppenversammlung bekannt. |
|--|---|

<p>§ 11 Protokolle</p> <p>(1) Über die Beschlüsse und Wahlen auf Fachgruppenversammlungen ist eine Niederschrift zu verfassen und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer sowie von zwei weiteren Mitgliedern, die an der Fachgruppenversammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben.</p> <p>(2) Die Fachgruppenleitung führt auf ihren Sitzungen Protokolle.</p> <p>(3) Die Protokolle gemäß den Absätzen (1) und (2) werden dem Vorstand der DGPs zugeleitet.</p>	
<p>§ 12 Ergebnisfeststellungen bei schriftlichen Verfahren</p> <p>Die Ergebnisfeststellungen schriftlicher Abstimmungen werden gemäß §14 (1) und (2) der Satzung der DGPs geregelt.</p>	<p>§ 12 Ergebnisfeststellungen bei schriftlichen Verfahren</p> <p>(1) Ergebnisse schriftlicher Abstimmungen werden vom Beisitzer/ von der Beisitzerin in Gegenwart von zwei weiteren ordentlichen Mitgliedern festgestellt und in einem Protokoll niedergelegt, das vom Beisitzer/ von der Beisitzerin und den bei der Feststellung zusätzlich anwesenden ordentlichen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.</p> <p>(2) Bei der Feststellung des Ergebnisses von Briefwahlen ist entsprechend zu verfahren, wobei an die Stelle des Beisitzers/ der Beisitzerin der Wahlleiter/ die Wahlleiterin tritt.</p>

§ 13 Fachtagung Rechtspsychologie

- (1) Die Fachgruppe Rechtspsychologie hält regelmäßige Tagungen ab. Die Tagungen sollen im Regelfall in zweijährigem Abstand in Abstimmung mit den Kongressen der DGPs durchgeführt werden.
- (2) Die Tagung kann durch einen Bericht dokumentiert werden, der von der Tagungsveranstalterin bzw. vom Tagungsveranstalter herausgebracht wird. Die Fachgruppenleitung kann zur Finanzierung des Tagungsberichts einen Zuschuss aus der Kasse der Fachgruppe gewähren.
- (3) Die Fachgruppenleitung informiert den Vorstand und die Leitungen der anderen Fachgruppen über die Tagungen und wissenschaftlichen Veranstaltungen und versendet an sie ihre Mitteilungen.

§ 14 Finanzielle Organisation

- (1) Der Fachgruppe werden gemäß § 15 (7) der Satzung der DGPs zur Finanzierung ihrer Aktivitäten von der Gesellschaft Pauschalbeträge zur Verfügung gestellt, deren Höhe sich an der Summe der Beitragszuschläge für die Zugehörigkeit zu Fachgruppen orientiert.
- (2) Die Finanzen der Fachgruppe werden von der Kassenwartin bzw. vom Kassenvater der Fachgruppe verwaltet.
- (3) Die Fachgruppenkasse enthält Pauschalbeträge gem. (1), Zuwendungen in Form von Spenden, die der Fachgruppe gewidmet sind, und Tagungsgebühren, die bei Fachtagungen erhoben werden.
- (4) Das Vermögen der Fachgruppe und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Fachgruppenversammlung bestimmt alle zwei Jahre zwei Kassenvorstandsprüferinnen bzw. Kassenvorstandsprüfer, die die Richtigkeit des von der Kassenwartin bzw. vom Kassenvater vorzulegenden Berichtes überprüfen.
- (6) Der Kassenvorstandsprüferbericht der Kassenwartin bzw. des Kassenvorstandsprüfers, der Bericht der Kassenvorstandsprüferinnen bzw. der Kassenvorstandsprüfer der Fachgruppe, die detaillierte Abrechnung über die gem. (3) vorhandenen Mittel sind alle zwei Jahre der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister vorzulegen, der diese Unterlagen für die Kassenvorstandsprüferinnen bzw. Kassenvorstandsprüfer der DGPs bereithalten muss.

<p>§ 15 Änderung der Ordnung</p> <p>Die Änderung der Ordnung kann mit Dreiviertelmehrheit auf einer Fachgruppenversammlung beschlossen werden, an der mindestens 20 % aller Mitglieder teilnehmen. Der Beschluss von Ordnungsänderungen im schriftlichen Abstimmungsverfahren ist ausgeschlossen. Die Änderung bedarf der Zustimmung durch den Vorstand der DGPs.</p>	<p>§ 15 Änderung der Ordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Satzungsänderungen können abweichend von § 8 Absatz (2) nur mit mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens 20% aller ordentlichen Mitglieder teilnehmen. (2) Bei Anwesenheit von weniger als 20% aller ordentlichen Mitglieder kann eine Fachgruppenversammlung Vorschläge über Satzungsänderungen beschließen. Die Mitglieder bekommen diese Vorschläge im Wortlaut zugesandt und können durch Rücksendung eines ausgefüllten Abstimmungsbogens zu jedem der Vorschläge Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung kundtun. (3) Ein Vorschlag gemäß Abs. 2 ist bestätigt, wenn dreißig Tage nach Versenden der Abstimmungsunterlagen ausgefüllte Abstimmungsbögen von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder eingegangen sind und wenn er dabei mindestens drei Viertel der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. (4) Die Änderung der Ordnung bedarf der Zustimmung durch den Vorstand der DGPs.
<p>§ 16 Auflösung</p> <p>Die Auflösung der Fachgruppe regelt § 15 (2) der Satzung der DGPs.</p>	<p>§ 16 Auflösung</p> <p>Fachgruppen werden jeweils für 10 Jahre gebildet. Die Auflösung einer Fachgruppe innerhalb der 10-Jahresperiode kann auf Vorschlag der einfachen Mehrheit aller Mitglieder der Fachgruppe oder des Vorstands der DGPs durch die Mitgliederversammlung der DGPs vollzogen werden.</p>

Stellungnahme der Sprechergruppe Rechtspsychologie zum Entwurf der Bsc/Msc-Kommission

Sehr geehrte Mitglieder der Bsc/Msc-Kommission,
sehr geehrter Vorstand der DGPS

die Fachgruppe Rechtspsychologie begrüßt grundsätzlich die Bemühungen der Kommission, ein einheitliches Konzept für einen Bsc/Msc-Studiengang im Fach Psychologie zu entwickeln, damit die Einheit des Faches erhalten werden kann.

Auch der Konzeption eines 3-jährigen Studiengangs Bsc Psychologie mit einer weitgehend einheitlichen Ausbildung in den klassischen Grundlagenfächern und mehreren Anwendungsfeldern stehen wir positiv gegenüber.

Aus der Sicht eines "kleineren" Anwendungsfaches, das nicht zur klassischen Trias (Klinische, Pädagogische und ABO-Psychologie) gehört, wäre es aber wünschenswert, die für die Anwendungsfächer vorgesehenen 48 ECTS im Bsc-Studiengang je nach den örtlichen Gegebenheiten auch auf vier Fächer aufteilen zu können.

Bezüglich des Msc-Studiengangs wird zunächst begrüßt, dass die Konzeption der Kommission den Instituten eine hohe Flexibilität bei der Ausgestaltung des Studiengangs ermöglicht. Aus Sicht der Fachgruppe Rechtspsychologie erscheint das Modul Psychologische Diagnostik allerdings zu sehr am Bereich der Testdiagnostik orientiert. Wünschenswert wäre eine Ergänzung um insbesondere anwendungsorientierte (soziale) Kompetenzen des diagnostischen Prozesses und der Beratung wie z.B. Gesprächsführung, Moderation, Mediation, diagnostische Fallarbeit etc. Nach unserer Ansicht, sollten diese der Professionalisierung dienenden *soft skills* nicht nur in den Präambeln Erwähnung finden, sondern auch eine feste Verankerung in der modularen Struktur des Studiengangs haben.

Vermisst werden aus unserer Sicht ebenso fachübergreifende methodische Veranstaltungen zur Evaluation und Intervention.

Da die Rechtspsychologie - ähnlich wie auch die Klinische oder Gesundheitspsychologie - in enger methodischer und inhaltlicher Verzahnung mit anderen Wissenschaften steht (z.B. den Rechtswissenschaften, der Medizin, Psychiatrie und Soziologie), ist auch eine breite interdisziplinäre Ausbildung unabdingbar. Dies macht hinreichende Freiräume für die Wahl von Nebenfächern notwendig. Die für das Nebenfach/die Nebenfächer vorgesehenen ECTS-Punkte scheinen aus der Sicht der Fachgruppe Rechtspsychologie diese Optionen nur unzureichend zu stellen. Diesem Problem könnte eventuell mit einer höheren Flexibilisierung der Struktur (z.B. 4-8 ECTS wahlweise in Grundlagen, Anwendung oder Nebenfach) begegnet werden.

Für die Sprechergruppe der Fachgruppe Rechtspsychologie
Thomas Bliesener

Weitere Mitteilungen

Wir begrüßen herzlich als neue Mitglieder der Fachgruppe

Dipl.-Psych. Uta Kraus, Kiel (assoz. MG)

Dipl.-Psych. Yvonne-Olivia Stocker, Leicester (assoz. MG)

Dipl.-Psych. Katja vom Schemm, Kiel (assoz. MG)

Tagungshinweise

7. - 11. August 2005

14th World Congress of Criminology

Preventing crime and promoting justice: Voices for change
Pennsylvania

Weitere Informationen: <http://www.worldcriminology2005.org/>

31. August bis 3. September 2005:

5. Kongress der Europäischen Gesellschaft für Kriminologie

Krakau

Weitere Informationen: <http://www.eurocrim2005.org/>

14.-17. September 2005:

16. Deutscher Familiengerichtstag

Brühl

Weitere Informationen: <http://www.dfgt.de>

29. September - 1. Oktober 2005

Tagung der Neuen Kriminologischen Gesellschaft

Erlangen-Nürnberg

Weitere Informationen: <http://www.nkg-tagung.de>

28.-30. Juni 2006:

Second International Conference on Investigative Interviewing

Portsmouth, UK

Informationen, die in den Rundbrief der Fachgruppe Rechtspsychologie in der DGPs aufgenommen werden sollen, senden Sie bitte an folgende Adresse:

Prof. Dr. Thomas Bliesener, Institut für Psychologie der Universität Kiel, Olshausenstr. 40, 24098 Kiel, Fax: 0431-880-3237, Email: bliesener@psychologie.uni-kiel.de